Betreuungsvertrag
Kindertagespflege Dschungelzwerge

INHALTSVERZEICHNIS

§1 BETREUUNG, BETREUUNGSPERSON 3

§2 BETREUUNGSBEGINN, BETREUUNGSZEITEN UND BETREUUNGSORT 3

§3 ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN SORGEBERECHTIGTEN UND BETREUUNGSPERSON 4

§4 BETREUUNGSGELD 5

§5 ZAHLUNG DER VERPFLEGUNGSKOSTEN 5

§6 REGELUNGEN BEI AUSFALLZEITEN DER BETREUUNGSPERSON 6

§7 ERKRANKUNG DES BETREUTEN KINDES 6

§8 VERSICHERUNGEN 8

§9 BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES, AUSFALLPAUSCHALE 9

§10 ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN 10

§11 VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG 10

§12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 10

ANLAGEN

ANLAGE 1 VOLLMACHT ZUR ÄRZTLICHEN BEHANDLUNG 12

ANLAGE 2 VEREINBARUNG ZUR ARZNEIMITTELGABE 14

ANLAGE 3 EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG BZGL. FOTOAUFNAHMEN 15

Kindertagespflege
Dschungelzwerge

Betreuungsvertrag

Betreuungsvertrag zwischen

_____

_____

den Sorgeberechtigten - Name/Vorname

_____

Anschrift

_____

Telefon privat, dienstlich, Mobil *(bitte min. 3 Telefonnummern zur besseren Erreichbarkeit im Notfall angeben)*

Sorgeberechtigt sind:

☐ beide Elternteile ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Sonstige

- nachfolgend „**Sorgeberechtigte“** genannt -

und

Kathleen Vollhardt

Blümnerstraße 2

04229 Leipzig

0179 / 7205115

- nachfolgend „**Betreuungsperson“** genannt -

Kindertagespflege
Dschungelzwerge

Betreuungsvertrag

§1 Betreuung, Betreuungsperson

1. Die Betreuungsperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes:

   _____

   Kind – Vorname, Name, Geburtsdatum, Geschlecht

   _____

   Adresse

2. Die Betreuungsperson übt eine selbständige Tätigkeit aus und ist nicht weisungsgebunden. Die Betreuungsperson hat eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SBG VIII beantragt.

3. Die Betreuung findet in eigens angemieteten Räumlichkeiten in der Schnorrstraße 34, 04229 Leipzig statt.

4. Die Betreuungsperson beabsichtigt, insgesamt bis zu 5 fremde Kinder zu beaufsichtigen.

§2 Betreuungsbeginn, Betreuungszeiten und Betreuungsort

1. Die Betreuung beginnt am _____ und endet am _____ bzw. am letzten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Ist das Kind am 1. eines Monats geboren, endet die Betreuung mit dem letzten Tag des Vormonats vor dem 3. Geburtstag.

2. Die Betreuungsperson wird das Kind zu den nachfolgenden Zeiten betreuen:

Wochentag	von	bis	Stundenzahl
Montag	7:30 Uhr	15:00 Uhr	7,5
Dienstag	7:30 Uhr	15:00 Uhr	7,5
Mittwoch	7:30 Uhr	15:00 Uhr	7,5
Donnerstag	7:30 Uhr	15:00 Uhr	7,5
Freitag	7:00 Uhr	12:00 Uhr	5

Gesamtstundenzahl pro Woche: 35

Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der Betreuungszeiten. Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten können nur in gegenseitigem Einvernehmen beschlossen werden und sind im Voraus abzusprechen. Gewünschte Änderungen sind dem Vertragspartner mindestens zwei Monate vor Beginn der Änderung schriftlich mitzuteilen. Eine Änderung der Betreuungszeit innerhalb eines Monats ist nicht möglich.

Änderungen auf Dauer müssen dem Träger Kindervereinigung Leipzig e.V. mitgeteilt werden.

3. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich in die Kindertagespflegestelle zu bringen und abzuholen. Soll ein Dritter das betreute Kind abholen, muss dies schriftlich im Rahmen einer Vollmacht durch die Sorgeberechtigten erklärt werden.

4. Zum Wohle des Kindes und zum gegenseitigen Kennenlernen zwischen Sorgeberechtigten und Betreuungsperson wird eine Eingewöhnungsphase vereinbart. Die Eingewöhnungsphase beginnt am _____ und endet voraussichtlich am _____.

§3 Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und Betreuungsperson

1. Zur erfolgreichen, entwicklungsfördernden Gestaltung der Betreuung des Kindes vereinbaren die Betreuungsperson und die Sorgeberechtigten eine intensive, vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes.

   Dazu gehören unter anderem folgende Punkte:

- Die Sorgeberechtigen geben der Betreuungsperson notwendige Informationen zur familiären Situation des Kindes.
- Die Betreuungsperson und die Sorgeberechtigten besprechen alle für die Betreuung wesentlichen Punkte und planen wichtige Schritte gemeinsam (z.B. Sauberkeitserziehung).
- Die Sorgeberechtigten und die Betreuungsperson informieren sich wechselseitig über wichtige Vorkommnisse das Kind betreffend.

2. In regelmäßigen Abständen findet ein Austausch über alle Fragen, die die Betreuung, Bildung und Entwicklung des Kindes betreffen, statt. Zur Sicherung der Teilhabe der Sorgeberechtigten an der Entwicklung ihres Kindes finden regelmäßige Eltern- bzw. Entwicklungsgespräche statt.

3. Folgende Vorlieben, Ängste, (gesundheitliche) Besonderheiten und Unverträglichkeiten/Allergien des Kindes sind bekannt und sollen von der Betreuungsperson berücksichtigt werden:

   _____

   _____

   _____

   _____

4. Die Sorgeberechtigten achten darauf, dass täglich für ihr Kind genügend saubere Wechselkleidung, Regen- und Matschsachen, Hausschuhe und Schlafkleidung zum Wechseln sowie Windeln (bei Bedarf) in der Kindertagespflegestelle vorhanden sind.

   Gemäß § 7 Abs. 1 SächsKitaG weisen die Sorgeberechtigten vor Aufnahme des Kindes in der Kindertagespflegestelle nach, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Kindertagesbetreuung des Kindes bestehen. Der Nachweis wird von den Sorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung der Kindertagespflegeperson vorgelegt.

   ☐ Die nach § 4 KiTaG vorgeschriebene Gesundheitsuntersuchung für Kinder unter 3 Jahre fand bereits statt. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung liegt der Betreuungsperson vor.

   ☐ Die Eltern verpflichten sich, die gesetzlich vorgeschriebene Gesundheitsuntersuchung nach § 4 KiTaG bis zum _____ zu veranlassen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird der Betreuungsperson nachgereicht.

5. Die Sorgeberechtigten weisen außerdem der Betreuungsperson nach, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat.

§4 Betreuungsgeld

1. Für die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit wird der festgelegte monatliche Elternbeitrag jeweils zum Monatsersten per SEPA-Lastschriftmandat durch den Träger Kindervereinigung Leipzig GmbH eingezogen. Hierzu erhalten die Sorgeberechtigten eine gesonderte Anlage „Elternbeitrag“ vom Träger. Die Höhe des Elternbeitrags ist bei der Stadt Leipzig einzusehen.

2. Der Elternbeitrag ist monatlich in voller Höhe zu zahlen, unabhängig von eventuellen Ausfallzeiten des Kindes durch Krankheit, Urlaub, Kur etc.

3. Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit in Ausnahmefällen Mehrbetreuung über die in diesem Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungsdauer in Absprache mit der Kindertagespflegeperson in Anspruch zu nehmen. Es entstehen dabei pro angebrochene 30 Minuten Zusatzkosten in Höhe von 15 €. Die Tagespflegeperson behält sich das Recht vor diese Zusatzkosten auch bei mehrmaligem Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit zu veranschlagen.

§5 Zahlung der Verpflegungskosten

1. Die Verpflegung für Frühstück und Vesper wird durch die Sorgeberechtigten gestellt.

2. Die Mittagsverpflegung übernimmt ein für die Tagespflege einheitlicher externer Caterer. Der Vertrag kommt ausschließlich zwischen Sorgeberechtigten und Caterer zustande. Für die Tagespflegeperson entstehen daraus keinerlei Verpflichtungen.

§6 Regelungen bei Ausfallzeiten der Betreuungsperson

1. Ausfallzeiten der Betreuungsperson können aus privaten Gründen (wie z.B. Urlaub), Erkrankung (auch des eigenen Kindes) und Fortbildung entstehen. Die Anzahl der Tage, für die die laufende Geldleistung durch die Stadt Leipzig fortgezahlt wird, ist in der Richtlinie Kindertagespflege geregelt.

2. Betreuungsperson und die Sorgeberechtigten vereinbaren, ihren Urlaub frühzeitig miteinander abzustimmen. Planbare Ausfallzeiten werden durch die Betreuungsperson frühzeitig mit den Sorgeberechtigten abgestimmt bzw. mitgeteilt.

3. Bei krankheitsbedingten oder anderen unerwarteten Ausfällen werden die Sorgeberechtigten von der Betreuungsperson oder einer anderen beauftragten Person sofort oder spätestens am nächsten Tag über den Ausfall und dessen voraussichtliche Dauer informiert.

4. Die Betreuungsperson meldet, wenn erforderlich den Vertretungsbedarf bei der Stadt Leipzig an. Die Stadt Leipzig stellt eine Vertretung ab dem zweiten vollständigen Krankheitstag der Betreuungsperson, wenn möglich zur Verfügung. Diese übernimmt die Betreuung vor Ort in der Kindertagespflegestelle.

5. Die Betreuungsperson sorgt dafür, dass die Kinder die Vertretungsperson kennen und der Kontakt regelmäßig gepflegt wird.

6. Die Betreuungsperson hat Anspruch auf 30 Tage bezahlten Urlaub je Kalenderjahr.

§7 Erkrankung des betreuten Kindes

1. Hat das Kind eine fiebrige Erkrankung, einen schlechten Allgemeinzustand und/oder eine Erkrankung, die nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig ist, erfolgt keine Betreuung in der Kindertagespflegestelle. Die Entscheidung, ob eine Betreuung erfolgen kann, trifft die Betreuungsperson.

2. Generell muss eine Symptomfreiheit des Kindes von 48h nach Fieber oder Durchfall gegeben sein. Nach einer meldepflichtigen Erkrankung und bei unklarer Ansteckungsgefahr müssen

die Sorgeberechtigten vor der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagespflegestelle ein ärztliches Attest vorlegen.

3. Es wird vereinbart, dass, wenn während der Betreuungszeit bei dem betreuten Kind Anzeichen für eine Erkrankung auftreten, die Sorgeberechtigten durch die Betreuungsperson informiert werden und diese die weitere Betreuung übernehmen.

4. Bei Unfällen oder plötzlich auftretenden Erkrankungen des betreuten Kindes verpflichtet sich die Betreuungsperson eine ärztliche Behandlung (ggf. durch einen Notarzt) einzuleiten und die Sorgeberechtigten umgehend zu informieren. Eine Vollmacht für die notärztliche Behandlung wird von den Sorgeberechtigten bei der Betreuungsperson hinterlegt (Anlage).

5. In Notfällen sind folgende Personen zu benachrichtigen, wenn der/die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind (Name, Telefon und Anschrift):

   _____

   _____

   _____

   _____

6. Erkrankt das betreute Kind oder wird es aus anderen Gründen von den Sorgeberechtigten nicht in die Kindertagespflegestelle gebracht, informieren die Sorgeberechtigten die Betreuungsperson so früh wie möglich, spätestens aber bis 8 Uhr am Abwesenheitstag. Sollte eine entsprechende Information ausbleiben, ist die Betreuungsperson verpflichtet spätestens am dritten Tag des unentschuldigten Fehlens des Kindes den Träger zu informieren.

7. Sämtliche planbare Arztbesuche, wie Vorsorgetermine, Impfungen usw. werden von den Sorgeberechtigten wahrgenommen. Die Sorgeberechtigten informieren über die Ergebnisse, wenn diese für die Betreuung des Kindes relevant sind. Erfolgt eine Impfung, findet am Tag der Impfung keine Betreuung statt.

8. Medikamente können nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes und schriftlicher Vollmacht der Sorgeberechtigten verabreicht werden. (Anlage)

9. Zur Verabreichung nicht verschreibungspflichtiger Medikamente und zur Entfernung von Zecken treffen die Sorgeberechtigten und die Betreuungsperson eine separate schriftliche Vereinbarung. (Anlage)

10. Entfernung von Zecken - Grundsätzlich stellt die Entfernung von Zecken oder anderen Fremdkörpern, wie z. B. Splittern oder Dornen eine medizinische Maßnahme im weiteren Sinne und keine Maßnahme der Ersten Hilfe dar. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern.

    Die Eltern des Kindes erteilen der Tagesmutter die Erlaubnis Zecken, die sich am Kind festgesetzt haben, sofort zu entfernen. Eine Haftung der Tagesmutter für nicht fachgerecht oder vollständig entfernte Zecken wird ausgeschlossen ebenso wie eine Haftung der Tagesmutter für den Fall, dass sich das Kind durch einen Zeckenbiss infiziert. Die Eltern sind über die ergriffenen Maßnahmen sobald als möglich zu informieren.

    Die Tagesmutter ist berechtigt Zecken sachgemäß zu entfernen:

    ☐ ja ☐ nein

    Die Tagesmutter ist berechtigt Fremdkörper wie Splitter, Dornen oder Ähnliches sachgerecht zu entfernen:

    ☐ ja ☐ nein

§8 Versicherungen

1. Die Betreuungsperson obliegt die Aufsichtspflicht gem. § 832 BGB, sie haftet daher bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht kraft Gesetzes. Diese Pflicht darf nicht ohne vorherige Zustimmung der Sorgeberechtigten auf andere Personen übertragen werden.

2. Die Betreuungsperson besitzt eine Haftpflichtversicherung für Tagespflegepersonen.

3. Die Betreuungsperson ist über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege unfallversichert. Die Betreuungsperson ist gemäß § 23 SGB VIII eine geeignete Tagespflegeperson, gemäß § 2 Nr. 8a SGB VII ist in diesem Fall das Kind gesetzlich über die Unfallkasse Sachsen unfallversichert.

4. Für Personen- oder Sachschäden, die durch das Kind entstanden sind, aber nicht auf einer Aufsichtspflichtverletzung der Betreuungsperson beruhen, haften die Sorgeberechtigten.

§9 Beendigung des Vertragsverhältnisses, Ausfallpauschale

1. Der Betreuungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf zu dem unter §2 Punkt 1. genannten Termin.

2. Der Betreuungsvertrag kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Monats gekündigt werden.

3. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und muss an den Vertragspartner gerichtet sein.

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vertragspartner schwerwiegend oder anhaltend gegen Regelungen dieses Betreuungsvertrages verstößt oder nicht mehr in der Lage ist, diesen zu erfüllen und wenn ein Festhalten am Betreuungsvertrag unzumutbar ist.

5. Tritt eine der beiden Vertragsparteien vor dem vereinbarten Betreuungsbeginn vom Vertrag zurück, so wird eine Ausfallzahlung in Höhe von 200 € vereinbart. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Rücktritts durch den Vertragspartner zu erfolgen, der vom Betreuungsvertrag zurücktritt.

6. Befinden sich die Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrags zwei Monate im Rückstand, stellt die Stadt Leipzig die laufende Geldleistung an die Betreuungsperson ein. Dies hat zur Folge, dass der Betreuungsvertrag außerordentlich durch die Betreuungsperson gekündigt werden kann und die Sorgeberechtigten für die entgangene Geldleistung haften.

7. Die letzten 4 Wochen des Vertragsverhältnisses sollen zum Wohle des Kindes als Ablösungsphase gestaltet werden.

§10 Zusätzliche Vereinbarungen

1. Die Muttersprache / Sprache in der Familie ist: _____.

2. Auf Pünktlichkeit und gegenseitige Verlässlichkeit zum Wohle des Kindes wird geachtet.

3. Eine gesunde Ernährung soll grundsätzlich angeboten werden, jedoch sind auch in geringen Mengen Süßigkeiten erlaubt.
4. Die Benutzung öffentlicher Spielplätze ist erlaubt.
   ☐ ja ☐ nein

5. Ausflüge (z.B. in den Zoo) sind nach Absprache erlaubt.
   ☐ ja ☐ nein

6. Das Baden im Planschbecken ist unter Aufsicht der Betreuungsperson erlaubt.
   ☐ ja ☐ nein

7. Die Benutzung von Kinderfahrzeugen (Tretroller, Laufrad, Fahrrad) unter Aufsicht der Betreuungsperson ist erlaubt.
   ☐ ja ☐ nein

8. Die Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel ist erlaubt.
   ☐ ja ☐ nein

9. Am Monatsende erfolgt an den Träger eine Abrechnung der erfolgten Betreuungszeiten über die Betreuungsperson. Die Abrechnung ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

§11 Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Sorgeberechtigten und die Betreuungsperson vereinbaren, über das Vertragsverhältnis und Angelegenheiten, die den persönlichen Bereich der Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht im Falle einer gesetzlichen Auskunftspflicht (z.B. bei Kindeswohlgefährdung) siehe §8a, SGB VIII

§12 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Betreuungsvertrag

Von diesem Vertrag haben beide Parteien je eine Ausfertigung erhalten.

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift Sorgeberechtigte

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift Betreuungsperson

ANLAGE 1 VOLLMACHT ZUR ÄRZTLICHEN BEHANDLUNG

Hiermit bevollmächtigen wir als Sorgeberechtigte des Kindes die Betreuungsperson in Notfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.

_____

Name und Vorname der/des Sorgeberechtigten

_____

Anschrift der/des Sorgeberechtigten

_____

Telefon privat und dienstlich der/des Sorgeberechtigten

_____

Ort, Datum und Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

_____

Name und Vorname des Kindes | Anschrift und Geburtsdatum des Kindes

Kathleen Vollhardt | Blümnerstraße 2, 04229 Leipzig

_____

Name und Vorname der Betreuungsperson | Anschrift der Betreuungsperson

Betreuungsvertrag

_____

Name / Anschrift / Telefonnummer des gewünschten Kinderarztes

_____

Name / Anschrift / Telefonnummer des gewünschten Zahnarztes

_____

Name / Anschrift / Telefonnummer des gewünschten Krankenhauses

Wichtige Informationen für den Arzt/die Ärztin (z.B. Allergien, Medikamente, Operationen):

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Eine Kopie der Krankenversichertenkarte und des Impfausweises ist bei der Betreuungsperson hinterlegt und wird regelmäßig aktualisiert.

ANLAGE 2 VEREINBARUNG ZUR ARZNEIMITTELGABE

1. Die Gabe von Arzneimitteln gehört grundsätzlich nicht zur Aufgabe einer Tagespflegeperson und soll daher nur erfolgen, wenn dies medizinisch unvermeidlich und organisatorisch nicht anderweitig lösbar ist, z.B. bei Kindern mit chronischen Erkrankungen.
   Im Falle einer erforderlichen Arzneimittelgabe bestimmen die Sorgeberechtigten jeweils schriftlich Dosierung und Zeitpunkt der Einnahme und unterweisen die Tagespflegeperson entsprechend.

2. Ein regelmäßiger Wechsel des Medikamentes bei Ablauf / Verfall erfolgt durch die Sorgeberechtigten.

3. Soweit erforderlich, nimmt ein Sorgeberechtigter an der entsprechenden Medikamenteneingabe teil.

Medikament/Heilmittel _____

(ausschließlich in Originalverpackung inkl. Packungsbeilage, beschriftet mit dem Namen des Kindes)

Dosierung _____

Verabreichungsintervall _____

Verabreichungszeitraum _____

Haftungsausschluss:
Die Betreuungsperson übernimmt keine Haftung für körperliche und geistige Schäden, die das Kind auf Grund von Unverträglichkeiten durch – auf Veranlassung und Anweisung der Sorgeberechtigte verabreichte – Arzneimittel erleidet.

_____

Name und Vorname des Kindes | Anschrift und Geburtsdatum des Kindes

_____

Ort, Datum und Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Anlage 3 Einverständniserklärung bzgl. Fotoaufnahmen

Die Betreuungsperson darf während der Betreuungszeit Fotos vom Kind machen. Diese Fotos dürfen ausschließlich im Rahmen der Kindertagespflege verwendet werden (Portfolios, Fotoalben etc.).

Einer weiteren Veröffentlichung

... in der Konzeption

☐ stimme ich nicht zu ☐ stimme ich zu ☐ stimme ich nach Rücksprache zu

... auf der Homepage

☐ stimme ich nicht zu ☐ stimme ich zu ☐ stimme ich nach Rücksprache zu

Die Fotos dürfen mit dem Smartphone gemacht werden.

Fotos dürfen über das Smartphone per Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp)

... an die Sorgeberechtigten des Tageskindes verschickt werden.

☐ stimme ich nicht zu ☐ stimme ich zu

... an die Sorgeberechtigten anderer Tageskinder verschickt werden.

☐ stimme ich nicht zu ☐ stimme ich zu

Sorgeberechtigte und Betreuungsperson verpflichten sich, keine Fotos von Tageskindern in sozialen Netzwerken (z. B. Instagram) zu veröffentlichen.

Die Einverständniserklärung kann jederzeit – auch teilweise – mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Bei einem Widerruf werden die entsprechenden Bild-, Ton- und Filmmaterialien nicht weiterverwendet. Bereits vorhandene Nutzungen dürfen, bis bereits vorliegende Materialien verbraucht sind oder durch neue Publikationen ersetzt werden, weiterverwendet werden. Eine Rücknahme von genutzten Bildern im Internet ist nicht mehr möglich.

_____

Name und Vorname des Kindes Anschrift und Geburtsdatum des Kindes

_____

Ort, Datum und Unterschrift der/des Sorgeberechtigten